

62. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Mühläcker-Norderweiterung“, Backnang, Ortsteil Maubach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1
i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 12.03.2025
Stadtplanungsamt

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 05.03.2025
Name Stefanie Bäurle
Durchwahl 0711 904-12107
Aktenzeichen RPS21-2434-410
(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

62. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Backnang
Gewerbliche Baufläche sowie Fläche für Abwasser und Ausgleichsmaßnahmen
„Mühläcker-Norderweiterung“, Backnang, Ortsteil Maubach
-Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange entsprechend
§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aufgrund veränderter Ansprüche an Gewerbegrundstücke und aktueller Anfragen von Gewerbetreibenden hat sich gezeigt, dass eine hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken für kleine und mittlere Betriebe besteht. Hinzu kommen Erweiterungsabsichten einiger Betriebe im bereits bestehenden Gewerbegebiet Mühläcker in Waldrems. Daher beabsichtigt die Stadt Backnang eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Norden.

Bei jeder Bauleitplanung ist die städtebauliche Erforderlichkeit gem. § 1 Abs.3 BauGB im Sinne einer Bedarfsbegründung der Planung darzustellen und zu prüfen.
Nachdem das Plangebiet nur teilweise dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sind Angaben zum Bedarf für die geplante Gewerbefläche zu machen.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Stellungnahme Stadt Backnang

Die Begründung zur FNP-Änderung legt den Bedarf dar. Die Änderungsfläche ist nur geringfügig größer als die bereits im FNP dargestellten Planungsflächen (ca. + 0,4 ha bzw. + 5%). Der veränderte Flächenzuschnitt ist Ergebnis einer Tauschvereinbarung zwischen Stadt und Bund (s. u.).

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 2 - In der Begründung wird erläutert, dass die Flächen im Flächennutzungsplan auf Grund des Bedarfs neu geordnet werden sollen, so dass flexiblere Zuschnitte der Grundstücke erreicht werden können und die Erschließung effizienter wird. Die mögliche gewerbliche Baufläche erhöht sich von derzeit rund 8,0 ha auf ca. 8,4 ha. Auf Grund der geringen flächenmäßigen Änderung bestehen hier keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Wir weisen noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen • Das Untersuchungsgebiet zur 62. Änderung des FNP „Mühlacker - Nordenweiterung“ liegt nordwestlich von Backnang Maubach und befindet sich damit an der freien Strecke der Bundesstraße B 14. Wir gehen davon aus, dass der gesetzlich geforderte Anbauabstand von 20 m gemäß § 9 Abs. 1 und 6 FStrG berücksichtigt wird. • Im Rahmen des Neubaus der B 14 zwischen Nellmersbach und Backnang-West möchten wir im Besonderen darauf hinweisen, dass der gesetzliche Anbauabstand auch für die neugeplante Strecke der B 14 gilt. • Die Planung des Untersuchungsgebiet darf nicht mit der bestehenden Planung des Neubaus der B 14 kollidieren. Hierfür muss sich mit dem Baureferat 47.3 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt werden. • Wir weisen darauf hin, dass sich durch die Planänderung der Tunnel Waldrems/Tunnel Maubach nach Fertigstellung der B 14 Anker im Untergrund des bestehenden und teilweise im vorgesehenen Gewerbegebiet befinden werden (hierzu die rote Markierung auf dem Deckblatt).	Kenntnisnahme. Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und Hochwasserschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen und durch entsprechende Festsetzungen geregelt. Der städtebauliche Rahmenplan sieht bspw. die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im südöstlichen Bereich des Plangebiets vor, welches zur Entwässerung des gesamten Gebietes dient. Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten der 62. Änderung die Planunterlagen in digitaler Form. Die Anbauabstände sowohl bezogen auf die alte als auch die neue Streckenführung der B14 werden bei der Ausgestaltung der bebauten Bereiche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Abstimmung mit dem Baureferat des Regierungspräsidiums läuft bereits parallel zum laufenden Verfahren. Kenntnisnahme. Entsprechende Eintragungen im Grundbuch werden nach erfolgter Umlegung und Veräußerung der betroffenen Bauflächen vorgenommen.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
- 3 - - Wir möchten ergänzen, dass es zu Punkt 1 Abs. 2 der Begründung des Änderungsbereichs eine Vereinbarung zu Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Stadt Backnang und dem Bund (vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart) gibt. Die Flächen wurden naturschutzfachlich anlässlich des 2. Bauabschnitts des Gewerbegebiets getauscht. Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält im Gegenzug Ökopunkte in Höhe des Ausgleichsbedarfs von der Stadt Backnang. Wir bitten, diesen Punkt entsprechend zu korrigieren. - Genauere Aussagen können erst im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens getroffen werden. - Da die aktuelle B 14 zukünftig zu einer Kreisstraße umgestuft werden soll, bitten wir darum, auch das zuständige Kreisstraßenbauamt anzuhören. Wir bitten hier zu beachten, dass sich der Verlauf der bestehenden B 14/zukünftigen Kreisstraße aufgrund der Planänderung Tunnel Waldrems/Tunnel Maubach leicht geändert hat. - Eventuelle Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache der Antragsteller. - Wir bitten, die hier aufgeführten Punkte in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen. - Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgesehen sind, ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart erneut anzuhören. Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken und Anregungen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	Der entsprechende Absatz in der Begründung zur FNP-Änderung wird korrigiert. Die veränderte Trassenführung der bestehenden B14 / künftigen Kreisstraße ist bekannt. Das Straßenbauamt des Rems-Murr-Kreises war ebenfalls in die Beteiligung einbezogen und hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (s. u.). Die in der Stellungnahme genannten Punkte bezüglich Mobilität, Verkehr und Straßen werden im weiteren Verfahren in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Sofern sich Änderungen ergeben sollten, wird das Regierungspräsidium Stuttgart erneut angehört und um eine Stellungnahme gebeten. Kenntnisnahme.

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme Stadt Backnang
Stellungnahme zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang Gewerbliche Baufläche "Mühlacker Norderweiterung"; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: III-60-Wm; Ihr Schreiben vom 28.01.2025 Sehr geehrter Herr Widmaier, vielen Dank für die Beteiligung an der 62. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Backnang Gewerbliche Baufläche "Mühlacker Norderweiterung". Zum vorliegenden Planstand kann folgende Stellungnahme abgegeben werden: - Der 62. Änderung des Flächennutzungsplans stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. - Das durch die Flächennutzungsplanänderung zusätzlich entstehende Gewerbeflächenpotenzial ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bei der Bedarfsbestimmung zu berücksichtigen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine Konkretisierung insbesondere der zusätzlich entstehenden Gewerbeflächen. - Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der bisher geplanten Ausgleichsfläche in einem Gebiet für Landwirtschaft liegt. Dort soll nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplans der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. 1 Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Referentin für Regional- und Bauleitplanung borth@region-stuttgart.org Tel. +49 711 22759-930 Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag  Verband Region Stuttgart Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart www.region-stuttgart.org Newsletter Anmeldung  Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.	Zu 1.: Kenntnisnahme. Zu 2.: Die zusätzliche Gewerbefläche wird bei der Bedarfs- und Bauflächenbilanzierung im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung berücksichtigt. Eine Aufstellung der neu entstehenden Gewerbeflächen wird in die Begründung zur Änderung mit aufgenommen. Zu 3.: Die genannte Ausgleichsfläche ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang von 2007 als solche ausgewiesen. Das vorgesehene Plangebiet erweitert die bestehenden gewerblichen Bauflächen sinnvoll, da durch den direkten Anschluss an das Bestandsgebiet „Mühlacker“ die vorhandene Verkehrs- und Medieninfrastruktur genutzt werden kann. Somit wird neben einer kosteneffizienten Erschließung auch dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Zudem soll durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung am nördlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets ein Grünstreifen entstehen als Einbettung des Gewerbegebiets in das Landschaftsbild. Durch diese abschließende Arrondierung werden die angrenzenden Flächen dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion gesichert. Somit wird der Eingriff in diese bereits eingeschränkten landwirtschaftlichen Flächen für vertretbar gehalten im Sinne einer nachhaltigen Bereitstellung dringend notwendiger weiterer gewerblicher Bauflächen. Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71326 Waiblingen

Stadtverwaltung Backnang
Herrn Matthias Widmaier
Stiftshof 16
71522 Backnang

Beteiligung am 62. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in Backnang-Maubach

Fristablauf für die Stellungnahme: 07.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Landwirtschaftsamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
Straßenbauamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Änderung. Der Ausgleichsbedarf des Regierungspräsidiums Stuttgart wird auf andere Weise gedeckt. Die Änderung zum bisherigen Flächennutzungsplan ist deshalb gering. Die Umweltbelange selbst sind im Bebauungsplan abzuhandeln.

Sachbearbeiter: Herr Wegst
Telefonnummer: 07151 501 - 2379

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pliz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pliz@remm-murr-kreis.de

Zimmer
326
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.131/2025/0165

04.03.2025

Ihre Nachricht vom/Zeichen
28.01.2025

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Stellungnahme Stadt Backnang

Kenntnisnahme. Die Umweltbelange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und abgehandelt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung für Eingriffe in das Schutzgut Boden ist im Bebauungsplanverfahren vorzulegen. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> Die Altablagerung „Isarstr.“, welche mit Handlungsbedarf „B-Belassen“ und dem Kriterium „Entsorgungsrelevanz“ im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst ist, ist auf Teilen des Grundstücks Flst.Nr. 404, Gemarkung Maubach, Stadt Backnang, vorhanden. Sachbearbeiterin: Frau Schaaf Telefonnummer: 07151 501 - 2753 Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Vom Vorhaben wird kein Gewässer tangiert. Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. <u>2. Landwirtschaftsamt</u> Als Anlass und Ziel der Planung wird mitgeteilt, dass eine ungebrochene Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, vor allem auch für kleine und mittlere Betriebe, besteht. Hinzu kommen Erweiterungsmöglichkeiten einiger Betriebe im bereits bestehenden Gewerbegebiet „Mühlacker“. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,7 ha. Bei den Flächen des Plangebiets handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen. Bekanntermaßen stellen nach § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) „landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar“. Deshalb sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit zu schonen, also von Fremdnutzungen freizuhalten. Zu diesen besonders geeigneten Böden zählen aus Sicht der Landwirtschaftsverwaltung insbesondere die in der Flurbilanz 2022 ausgewiesenen Vorrangfluren. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um landwirtschaftlich hochwertige Flächen der Vorrangflur. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten Seite 2 von 4	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt. Kenntnisnahme. Das betroffene Flst. Nr. 404 ist die Bregenzer Straße/Isarstraße. Die Altablagerung ist im FNP dargestellt und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie der Erschließungsplanung berücksichtigt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a., müssen ausgeschlossen bleiben. Beim Entzug landwirtschaftlich genutzter Böden, sollten vorrangig Böden minderer Qualität in Anspruch genommen werden. Durch die Planungen sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe – überwiegend Haupterwerbsbetriebe- betroffen. Es ist zu bedenken, dass diese hochwertigen Bodenflächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel bzw. zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen. Zudem ist die überplante Fläche ausreichend erschlossen und durch große zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten für die Landwirtschaft besonders wertvoll. Der Boden ist die essentielle Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe. Er ist jedoch auch eine endliche Ressource, die es stärker zu schützen gilt. Es muss das Bewusstsein wachsen, dass Ackerböden die Grundlage der menschlichen Ernährung sichern und nicht beliebig vermehrbar sind. Laut den Planunterlagen wird eine erforderliche Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Umweltbericht dokumentiert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Die Beschränkung auf das Schutzgut Boden ist nicht ausreichend. Unvermeidbare Auswirkungen müssen im Bebauungsplanverfahren bewertet und entsprechende Maßnahmen zur Kompensation dargestellt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass dabei auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist zu vermeiden, dass weitere landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen. <u>Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt rechtzeitig erneut zu beteiligen.</u> Landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen, damit die Landwirtschaft auch zukünftig ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang („Mühläcker-Norderweiterung“). <u>3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> Das oben genannte Vorhaben betrifft das Flurbereinigungsverfahren Backnang (B 14), das sich derzeit im Zustand vor der Planung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG) befindet. Die untere Flurbereinigungsbehörde steht in enger Abstimmung mit der Stadt Backnang hinsichtlich der genauen Abgrenzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Nach dessen Rechtskraft ist vorgesehen, das betroffene Gebiet aus der Flurbereinigung auszuschließen. Die Wertermittlung wurde bereits für den verbleibenden Teil innerhalb der Flurbereinigung durchgeführt. Aufgrund der Neubegrenzung des geplanten Gewerbegebiets wird jedoch eine Anpassung erforderlich sein. Seite 3 von 4	Große Teile des Änderungsbereichs sind auch bereits im rechtskräftigen FNP als geplante gewerbliche Baufläche erhalten. Im Rahmen des Flächentauschs zwischen Stadt und Bund (s. o.) werden Teilflächen im Nordosten zurückgenommen und stehen auch künftig der Landwirtschaft zur Verfügung. Im Gegenzug werden bisher für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flächen im zentralen Bereich in die geplante gewerbliche Baufläche einbezogen. Die Baufläche vergrößert sich lediglich um etwa 5 %. Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des Landschaftsplans wird der Ausweisung von Siedlungszäsuren eine hohe Bedeutung zukommen. Dies gilt auch für den Bereich zwischen dem Nordrand der geplanten Gewerbefläche und dem Südrand der Wohnbebauung von Maubach. Damit soll einerseits die landschaftsräumliche Ablesbarkeit der unterschiedlichen Siedlungsflächen erhalten und andererseits der wohnungsnaher Zugang zu Freiräumen sichergestellt werden. Diese Flächen sind somit dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion gesichert. Das vorgesehene Plangebiet erweitert die bestehenden gewerblichen Bauflächen sinnvoll, da durch den direkten Anschluss an das Bestandsgebiet „Mühläcker“ die vorhandene Verkehrs- und Medieninfrastruktur genutzt werden kann. Somit wird neben einer kosteneffizienten Erschließung auch dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Zudem soll durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung am nördlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets ein Grünstreifen entstehen als Einbettung des Gewerbegebiets in das Landschaftsbild. Durch diese abschließende Arrondierung werden die angrenzenden Flächen dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion gesichert. Somit wird der Eingriff in diese bereits eingeschränkten landwirtschaftlichen Flächen für vertretbar gehalten im Sinne einer nachhaltigen Bereitstellung dringend notwendiger weiterer gewerblicher Bauflächen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme Stadt Backnang
Die untere Flurbereinigungsbehörde bittet daher um zeitnahe Zusendung und Abstimmung des konkretisierten Bebauungsplan-Entwurfs. Sofern die Abgrenzung den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens nicht entgegensteht, bestehen keine Bedenken. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Straßenbauamt. <u>4. Straßenbauamt</u> 1. <u>Verkehrsbehörde</u> Verkehrsrechtlich ist die Stadt Backnang zuständig und entsprechend zu hören. 2. <u>Anbaurecht</u> Anbaurechtlich wird auf § 22 Straßengesetz bzw. § 9 Bundesfernstraßengesetz hingewiesen. Demnach dürfen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Da Teile der heutige B14 später zur Kreisstraße abgestuft werden sollen, gilt dann auch § 22 Straßengesetz, wonach Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Zwar ist dies zunächst relevant für Bebauungspläne nach § 9 BauGB, es sei aber vorab bereits hier im Flächennutzungsplanänderungsverfahren darauf hingewiesen. Das Straßenbauamt sowie die Stabsstelle Radverkehr sind bei weiteren Verfahren zu diesem Gebiet zu beteiligen insbesondere wenn Detailplanungen vorliegen. Freundliche Grüße S. Voigt Seite 4 von 4	Die Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde läuft bereits parallel zum laufenden Verfahren. Der konkretisierte Bebauungsplanentwurf wird zeitnah digital zugesandt. Die Straßenverkehrsbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingebunden. Kenntnisnahme. Der Anbauabstand ist bereits beim städtebaulichen Rahmenplan für das entstehende Gewerbegebiet mitberücksichtigt und wird dementsprechend auch so in das Bebauungsplanverfahren mit einfließen. Das Straßenbauamt sowie die Stabsstelle Radverkehr werden am weiteren Verfahren beteiligt. Mit der Stabsstelle Radwege haben bereits erste Abstimmungen im Hinblick auf die Führung der geplanten Radschnellverbindung Backnang – Waiblingen in diesem Teilabschnitt stattgefunden. Die Ergebnisse sind in die Machbarkeitsstudie eingeflossen.